

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am ... die folgende **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung** beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 4 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferung viermal jährlich an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) überlassen werden. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.

3. § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und Mengen über 1 m³ kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.